Amtsblatt

für die Stadt Hann. Münden

Jahrgang 2022
Nr. 10

02. März 2022

Stadt Hann. Münden
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden

DREIFLÜSSESTADT
HANNOVERSCH
MÜNDEN
... aller erste Wahl

Stadt Hann. Münden
DER BÜRGERMEISTER

Jahrgang 2022

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C, 3. Planänderungsverfahren im Bereich der Masten C001 und C037 46

Hann. Münden
02.03.2022

Stadt Hann. Münden
DER BÜRGERMEISTER

Nr. 10 / 2022 Hann. Münden, 02.03.2022

B E K A N N T M A C H U N G

380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C, 3. Planänderungsverfahren im Bereich der Masten C001 und C037

I.

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint.
Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter https://uvp.niedersachsen.de/startseite und dort im Verfahrenstyp „Negative Vorprüfungen“ eingesehen werden.

Gegenstand des 3. Planänderungsverfahrens sind hauptsächlich Arbeitsflächen, Provisorien und Zuwegungen, die bei der Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten zum Teil vergrößert wurden. Außerdem kommen Seilzugflächen, Schutzgerüste, Ausweichstellen und Aufweitungen von Zufahrten im Bereich von Schleppkurven neu hinzu, die bislang nicht vorgesehen waren. Darüber hinaus ergeben sich an den Masten C011, C018 und C029 Änderungen hinsichtlich der Größe der Fundamente und damit einhergehend der Baugruben. An den Masten C018 und C029 werden zudem die Flächen zwischen den Masteckstielen größer. Darüber hinaus wird der Schutzstreifen zwischen den Masten C024 und C027, C027 und C028 sowie C027 und LH 11-1008-022 aufgrund der Änderung des Masttyps des Mastes C027 angepasst.

Für das Bauvorhaben und die mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden und Gemarkungen beansprucht:

Stadt Göttingen	Gemarkungen Elliehausen, Grone, Esebeck
Stadt Hardegsen	Gemarkungen Hardegsen, Gladebeck, Hevensen
Stadt Hann. Münden	Gemarkung Laubach
Flecken Bovenden	Gemarkungen Harste, Lenglern

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne
- Mastprinzipzeichnungen

- Lage- und Grunderwerbspläne
- Längenprofile
- Bauwerksverzeichnis, Mast- und Kabellisten
- Umweltfachliche Unterlagen: Karten, Maßnahmenblätter, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen von Verboten, Naturschutz- und umweltfachliche Beurteilung, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG
- Kreuzungsverzeichnisse
- Grunderwerbsverzeichnisse

Für den Bau der aktuell geplanten Trassenführung werden im Bereich des Wasserschutzgebietes (WSG) Lenglern zusätzliche bauzeitliche Flächen in Form von Zuwegungen, Seilzugflächen, Ausweichstellen, Lagerflächen für Oberbodenabtrag, Arbeitsflächen sowie Schutzgerüsten benötigt. Es sind keine Rodungen notwendig. Im Bereich des WSG Gronespring werden neben zusätzlichen bauzeitlichen Flächen und Zuwegungen auch eine Vergrößerung der bauzeitlichen Baugrube und des Fundamentes an Mast C029 erforderlich. Auf Flächen der Änderungsbereiche in den Mastbereichen C030 und C031 sind darüber hinaus Rodungen von 114 m² notwendig. Eine Überschreitung der Nitratgrenzwerte wird nicht erwartet. Die Vorhabenträgerin beantragt hierzu Ausnahmegenehmigungen.

Das FFH-Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (DE 4224-301) wird in einem Teilbereich bei Mast C011 bis C013 von der planfestgestellten Trasse überspannt. Im Zuge der Planänderung erfolgen kleinflächige Neubeanspruchungen. Aufgrund ihrer Kleinräumigkeit wirken sich die Planänderungen jedoch nicht nachteilig auf dieses Gebiet aus.

Teile der geplanten Änderungen liegen in Landschaftsschutzgebieten (LSG). Für das LSG „Leinebergland“ (LSG GÖ 009), das LSG „Leinetal“ (LSG GÖ-S-001) und das LSG „Gladeberg“ (LSG NOM-018) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Einbeziehung der insgesamt nur kleinflächig und überwiegend temporär stattfindenden Flächeninanspruchnahme nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete zu rechnen. Von den betroffenen Verboten der Schutzgebietsverordnung kann die jeweilige Untere Naturschutzbehörde Befreiung nach Maßgabe des § 41 NAGBNatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG gewähren. Das LSG NOM 020 „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ befindet sich zwar im Bereich der zusätzlichen temporären Inanspruchnahme durch die Planänderung, jedoch kommt es dort lediglich zu Eingriffen in Offenlandbiotope. Der Schutzzweck sowie die Verbote der Schutzgebietsverordnung bleiben unberührt. Eine Befreiung nach § 41 NAGBNatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG ist nicht notwendig.

Durch die Planänderung kommt es kleinräumig zu Beeinträchtigungen von einem gem. § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteil. Dabei kommt es zu einer baubedingten (temporären) Inanspruchnahme durch eine Zuwegung bei Mast C034. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung nach § 29 Abs. 2 BNatSchG führen können, sind verboten. Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen von geschützten Landschaftsbestandteilen nicht ausgeschlossen werden. Für die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile ist daher ein Antrag auf eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch die Planänderung kommt es kleinräumig zu Beeinträchtigungen von gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotopen. Dabei kommt es zu einer baubedingten (temporären) Inanspruchnahme durch Zuwegungen bei Mast C017 sowie einer anlagebedingten (dauerhaften) Inanspruchnahme durch die Erweiterung der Baugrube bei Mast C011. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 (2) BNatSchG geschützten Biotope führen können, sind verboten. Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen nicht ausgeschlossen werden. Für die betroffenen gesetzlich geschützten Biotope ist ein Antrag auf eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erforderlich.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

07.03.2022 bis einschließlich zum **06.04.2022**

auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview unter dem Titel „**380-kV-Leitung Wahle - Mecklar C, 3. Planänderung“**“ eingesehen werden.
Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form aufgrund des § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, Raum 204 (Tel.: 05541 75 225), 34346 Hann. Münden während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Donnerstag von 08.00. Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie kann die Einsichtnahme ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer erfolgen. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Festlegungen zu den Corona-Kontaktbeschränkungen sind maßgeblich zu beachten!

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Jede Person, deren Belange durch die Planänderung berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung durch die verfahrensgegenständliche Planänderung erkennen lassen.
Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.
Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **20.04.2022** schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem **07.03.2022** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht berücksichtigt (§ 4 S. 2 NWG); Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung oder Erlaubnis nicht ausgeschlossen werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c, Abs. 3 NWG mit § 14 Abs. 6 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).
In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder

die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

In dem Fall einer Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Hinweis:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hann. Münden, 24.02.2022

Stadt Hann. Münden *gez.* ***Tobias Dannenberg*** **(Bürgermeister)**

Stadt/ Samtgemeinde/ Gemeinde

Datum, Unterschrift